

Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. (GVB) im Rahmen der Verbandsanhörung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Mindestabstände von Windenergieanlagen)

Ihr Zeichen: 25-4611.10-2-78

Sehr geehrter Herr Dr. Parzefall,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.06.2022, in dem Sie dem Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB) die Möglichkeit geben, Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Mindestabstände von Windenergieanlagen) zu nehmen.

Nachhaltiges Wirtschaften ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Genossenschaften. Der GVB befürwortet daher den Vorstoß der Bayerischen Staatsregierung für eine Änderung der Bayerischen Bauordnung (Mindestabstände von Windenergieanlagen) zur Erreichung der Ziele des Bayerischen Klimaprogramms 2021 (Klimaneutralität Bayerns bis 2040 und CO₂-Einsparung bis 2030 um 65 % im Vergleich zu 1990).

Die Feststellung, dass der Ausbau der Windenergie durch Vorbehalte in der Bevölkerung ins Stocken geraten sei, teilt der GVB allerdings nicht. Richtig ist, dass der Ausbau der Windenergie durch die Einführung der 10-H-Regelung in der Bayerischen Bauordnung nahezu zum Erliegen gekommen ist und dass diese Gesetzesänderung in der Bevölkerung die Akzeptanz neuer Windenergieanlagen nicht gefördert hat.

Bis zum Jahr 2014 gab es einen Boom im Windenergieausbau in Bayern, der von vielen Bürgern unterstützt wurde (lt. Energieatlas Bayern wurden in diesem Jahr über 160 Windenergieanlagen in Betrieb genommen). Im Jahr 2014 lag die Zahl der Energiegenossenschaften bei 249. Von diesen hatte ein großer Teil vor, den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen für die Energiewende und im Sinne der Bürger umzusetzen. Dies wurde im November 2014 abrupt durch die Einführung der 10-H-Regelung verhindert. Anlagen, die in den Folgejahren neu errichtet wurden, basierten größtenteils auf Altgenehmigungen, die vor Einführung der 10-H-Regelung erteilt worden waren. Im November 2014 waren bereits weit über 20 genossenschaftliche Windenergieanlagen in Planung, die größtenteils nicht mehr umgesetzt werden konnten.

Seitdem ist die Anzahl der Energiegenossenschaften deutlich gewachsen. Derzeit sind über 280 Energiegenossenschaften in Bayern Mitglied beim GVB. Von diesen haben immer noch viele Interesse an Windenergieprojekten. Ab 2014 wurde die Umsetzung solcher Projekte allerdings nahezu unmöglich. Dies lag insbesondere an der 10-H-Regelung und den unklar definierten Naturschutzauflagen. Außerdem wurde durch die Einführung der Ausschreibungspflicht im EEG ein weiteres Hemmnis aufgebaut. Dieses wird durch die neuen Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften etwas abgemildert.

Um beim Ausbau der Windenergie in Bayern die Klimaziele der Staatsregierung zu erreichen und gleichzeitig unabhängig von Energieimporten zu werden und die regionale Wertschöpfung zu steigern ist die Einführung der sechs Fallgruppen mit einem Mindestabstand von 1.000 m ein erster positiver Teilschritt. Weitere müssen jedoch folgen.

Wir stehen derzeit vor gewaltigen Herausforderungen insbesondere bei den Klimazielen und der Versorgungssicherheit. Diese lassen sich nur durch ambitionierte Maßnahmen erreichen. Ein unentbehrlicher Eckpfeiler der Energiewende in Bayern ist und bleibt dabei auch die Windkraft. Daher sollte die 10-H-Regelung komplett abgeschafft und durch die bundesweite Mindestabstands-Regel von 1.000 m ersetzt werden.

Der GVB stimmt dem maßgeblichen Ziel zu, „dass der Ausbau der Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfolgt.“ Die Lösung dazu und zur Erreichung der Akzeptanz liegt aber nicht in der 10-H-Regelung, die den Ausbau verhindert, sondern in der Bürgerbeteiligung und Gewährleistung der Akteursvielfalt.

Nur durch die direkte Beteiligung der Bürger, z. B. als Mitglied einer Energiegenossenschaft und damit die Mitsprache an der Planung, können passende Standorte frühzeitig identifiziert und die Bürger bei der Umsetzung dieser Vorhaben mitgenommen werden.

Die über 280 im Genossenschaftsverband Bayern organisierten Energiegenossenschaften gelten heute in Bayern als Synonym für eine bürgerbeteiligte Energiewende schlechthin. Energiegenossenschaften stehen für eine bedarfsgerechte Produktion und Versorgung mit Energie, „Aus der Region, für die Region“.

Im Detail zu den geplanten gesetzlichen Änderungen:

Die aktuell geplante Neuregelung der Bayerischen Bauordnung bietet zumindest für die sechs Fallgruppen die Reduzierung des Mindestabstands auf 1.000 m (§82 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 neu):

1. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraft auf Ebene der Regionalplanung

Hier bleibt weiterhin die große Hürde erhalten, dass zur Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft zunächst die Kommunalpolitik aktiv werden muss. Diese sieht sich oftmals starken Vorbehalten, bspw. von Windkraftgegnern gegenüber. Damit diese Regelung den Ausbau der Windenergie tatsächlich deutlich steigern kann, ist daher ergänzend eine Verpflichtung aller Bayerischen Landkreise/Kommunen/Planungsverbände zur Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft in Höhe von mindestens 2 % ihrer Fläche erforderlich.

2. Flächen, die im Außenbereich an ein Gewerbe- oder Industriegebiet anschließen (Abstand maximal 2km)

Die direkte Versorgung von Gewerbe- oder Industriegebieten mit Strom aus Windenergieanlagen ist zu begrüßen. Allerdings sollte kein maximaler Abstand festgelegt werden. Je nach topographischer Lage dieses Gebietes und der vorliegenden Windhöffigkeit kann auch ein längerer Abstand erforderlich sein.

3. Flächen mit Vorbelastung des Landschaftsbilds und der Lärmsituation durch Infrastruktureinrichtungen (z. B. Autobahn)

Es ist positiv zu beurteilen, dass zu den 500 m die gesetzlichen Mindestabstände und erforderlichen Sicherheitsabstände hinzuzurechnen sind. Da die Lärmbelastung durch diese Infrastruktureinrichtungen häufig jedoch deutlich höher ist als durch Windenergieanlagen sollte hier ein ähnlich hoher Abstandswert wie bei der 10-H-Regelung berücksichtigt werden, also statt 500 m beispielsweise 2.000 m.

4. „Repowering“: Modernisierung, vollständiger, teilweiser Austausch z. B. zur Effizienz- oder Kapazitätssteigerung

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass „Repowering“ von der 10-H-Regelung ausgenommen werden soll. Allerdings sind die zeitlichen und räumlichen Vorgaben in Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 zu eng.

Bei den derzeitigen Planungs- und Genehmigungszeiten einer Windkraftanlage, insbesondere der Dauer einer Netzanschlusszusage und der deutlich verlängerten Lieferzeiten für viele Produkte, ist die Errichtung einer neuen Windenergieanlage innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage ein zu eng gesetztes Zeitfenster.

Da beim „Repowering“ häufig mehrere Anlagen durch eine neue Anlage ersetzt werden, kann es leicht vorkommen, dass die neue Anlage zwischen mehreren alten Anlagen errichtet wird. In diesem Fall ist der vorgegebene maximale Abstand in Höhe des Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage viel zu kurz bemessen.

Die Erläuterung zu dieser Neuregelung bestätigt auch, dass die artenschutzrechtliche Genehmigung ebenfalls überarbeitet werden sollte.

5. Flächen mit Vorbelastung des Landschaftsbilds und der Lärmsituation durch militärische Einrichtungen

Der Ansatz ist positiv, sollte aber nicht durch andere Regelungen, wie beispielsweise Einschränkungen aufgrund von Einflugschneisen wieder zunichtegemacht werden.

6. Flächen innerhalb von Waldgebieten die bei Inkrafttreten der Regelung bereits bestanden haben (Abstand zum Waldrand mindestens Rotorradius)

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Windenergieanlagen in Waldgebieten damit von der 10-H-Regelung ausgenommen werden sollen. Die Voraussetzung, dass der Wald bei Inkrafttreten der Regelung bereits bestanden hat, verhindert allerdings, dass neue Waldflächen in gleicher Weise genutzt werden können. Dabei sollte die Anpflanzung neuer Wälder im Sinne der Klimamaßnahmen explizit gefördert werden. Daher ist diese Vorgabe nicht sinnvoll.

Die Energiewende ist eine Generationenaufgabe und kann nur durch ein hohes Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz gelingen. Die Energiegenossenschaften als Erfolgsmodell einer dezentralen und bürgernahen Energiewende sind daher auf verlässliche und fördernde Rahmenbedingungen angewiesen. Die Politik ist daher gefordert, sich für Planungssicherheit bei der Errichtung und Genehmigung von Windkraftanlagen einzusetzen.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für einen weiteren, vertiefenden Austausch zur Verfügung.

München, 12. Juli 2022

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstrasse 22-24, 80333 München